



AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Reisebedingungen ergänzen die Paragraphen §§651a ff. BGB und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Vietnam-Heise und dem Reisekunden. Sie sind auf der Grundlage der Empfehlung des DRV (Deutscher ReiseVerband e.V.) gemäß §38 GWB erstellt worden und werden vom Reisekunden bei der Buchung anerkannt. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung und die besonderen Hinweise zu einzelnen Reisen haben Vorrang. Bitte lesen Sie diese und den folgenden Text sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde Vietnam-Heise den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich über Postweg, Fax oder Online-Dienste vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, da sie sonst keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Reiseanmeldung durch Vietnam-Heise zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Vietnam-Heise dem Kunden die Reisebestätigung oder Rechnung aushändigen, die die wesentlichen Reiseleistungen enthält.

1.2 Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Vietnam-Heise für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchlos antritt. Vietnam-Heise wird in solchen Fällen unmissverständlich darauf hinweisen, dass eine Abweichung von der Anmeldung vorliegt.

1.3 Vietnam-Heise schließt nur Verträge zu seinen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen. Anderslautende AGB werden nicht akzeptiert, Stillschweigen bedeutet nicht Einverständnis.

Vermittelt Vietnam-Heise nur einzelne Reiseleistungen, z.B. nur Flug, Linien- sowie Anschlussflüge, Hotelaufenthalte, Mietwagen oder Reiseprogramme anderer, namentlich aufgeführter Reiseveranstalter, so richtet sich das Zustandekommen des Vertrages nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Die Vertragsbedingungen dieser Leistungsträger stehen auf Anforderung zur Verfügung.

2. Bezahlung

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung eines Sicherheitsscheins i.S.v. §651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.

2.2 Mit der Reisebestätigung erfolgt die Aushändigung des Sicherheitsscheins.

Nach Vertragsabschluss und Übergabe des Sicherheitsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises für das Landprogramm fällig.

2.3 Der Restreisepreis ist spätestens 30 Tage vor Reisebeginn – ohne weitere Zahlungsaufforderung – zur Zahlung fällig. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort zur Zahlung fällig.



Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig ist und bei der Anmeldung durch Überweisung oder Kreditkartenzahlung sichergestellt wird.

2.4 Es besteht die Möglichkeit, die Reise mit Kreditkarte (Visa- oder Mastercard) zu bezahlen. In diesem Fall entstehen Gebühren von 1,5% des Gesamtreisepreises und die Restzahlung wird 60 Tage vor Reisebeginn von der jeweiligen Kreditkarte abgebucht.

American Express Karten werden nicht akzeptiert.

Die entstehenden Gebühren bei Zahlung mit Kreditkarte können dem Reisenden im Falle einer Stornierung nicht erstattet werden.

2.5 Die Aushändigung der restlichen Reiseunterlagen erfolgt Zug um Zug nach Eingang der Zahlung.

In der Regel ist dies aber nicht früher als 4 Wochen vor Reisebeginn.

Sollten die Reisedokumente dem Anmelder bzw. Reisenden wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit Vietnam-Heise in Verbindung zu setzen.

3. Leistungen & Leistungsänderungen

3.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen des Vietnam-Heise Angebots und aus den hierauf beziehenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Angebot enthaltenden Angaben sind für Vietnam-Heise bindend.

3.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Vietnam-Heise behält sich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorsehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben im Angebot zu erklären.

Von den Leistungsänderungen wird Vietnam-Heise den Reisenden unverzüglich unterrichten.

4. Preisänderungen

4.1 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages nur im Falle der nachträglich eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- und Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen.

Im Falle dessen, wird der Kunde unverzüglich von Vietnam-Heise informiert werden. Eine Preiserhöhung die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt verlangt wird, ist unwirksam.

4.2 Gemäß §651a (5) BGB ist der Kunde im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung dazu berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn Vietnam-Heise in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Vietnam-Heise über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung, diesem gegenüber geltend zu machen.



5. Rücktritt durch den Kunden (Stornokosten), Stellung von Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten.

Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Vietnam-Heise.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück verliert Vietnam-Heise gemäß §651i (2) BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Vietnam-Heise kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Vorbehaltlich einer konkreten Berechnung einer Entschädigung nach §651i (2) BGB kann Vietnam-Heise diesen Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung gemäß §651i (3) BGB pauschalisieren.

Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde:

bis 31 Tage vor Reisebeginn	25%,
bis 15 Tage vor Reisebeginn	35%,
bis 7 Tage vor Reisebeginn	50%,
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	90% und
bei Nichtantritt der Reise oder Reiseabbruch	100% des Reisepreises.

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, Vietnam-Heise nachzuweisen, dass Vietnam-Heise kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

Bei Buchungen von Flügen ohne Pauschalarrangement gelten die Stornogebühren, die auf der Rechnung ausgewiesen sind. Schon ausgestellte Visa sind nicht erstattbar.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann der Kunden gemäß §651b (1) BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Vietnam-Heise kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4 Vietnam-Heise empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung (bspw. bei der TMG Reiserversicherung oder der ELVIA Reiseversicherung). Nähere Informationen über Versicherungsleistungen gibt Vietnam-Heise den Kunden auf Anfrage und bei Buchung.

6. Rücktritt und Kündigung durch Vietnam-Heise

6.1 Vietnam-Heise kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn Vietnam-Heise die Mindestteilnehmerzahl in der jeweiligen Reiseausschreibung im Prospekt ausdrücklich genannt und beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss und Vietnam-Heise in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.



6.2 Stört der Kunde trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Vietnam-Heise nachhaltig, oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann Vietnam-Heise ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält sich Vietnam-Heise den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die Vietnam-Heise aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

In einem solchen Fall beruft sich Vietnam-Heise auf den Schadensersatzanspruch in Höhe der Rücktrittspauschale (unter Punkt 5.2) gemäß §651i (3) BGB.

Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Bei der Kündigung wird Vietnam-Heise durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§651j BGB, §651e (3) BGB und §651e (4) S.1 BGB). Danach kann Vietnam-Heise für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleitungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Vietnam-Heise ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

8.1 Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisekunde Abhilfe verlangen. Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der auf der Buchungsbestätigung vermerkten Notrufnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Vietnam-Heise kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

8.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisekunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.

8.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Vietnam-Heise innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird.

Die Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.



9. Haftung & Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von Vietnam-Heise für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Kunde und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Das Gleiche gilt, soweit Vietnam-Heise für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Die deliktische Haftung von Vietnam-Heise für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf 4.100,- Euro beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise.

Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3 Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation im Reiseland angebotenen und vor Ort gebuchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und Vietnam-Heise; für solche Leistungen übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung. Dieses gilt auch für Ausflüge, die Vietnam-Heise in den Reiseausschreibungen und –angeboten lediglich als sehenswert vorschlägt.

9.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Vietnam-Heise gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.5 Vietnam-Heise haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Führungen, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen, fakultative Angebote örtlicher Veranstalter), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass Sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Vietnam-Heise sind. Vietnam-Heise haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der gebuchten Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Vietnam-Heise ursächlich geworden ist.

Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10. Mitwirkungspflichten

10.1 Der Kunde ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10.2 Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber Vietnam-Heise zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es



der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten der zuständigen Fluggesellschaft unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige zur Kenntnis gebracht werden.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-Verordnung Nr. 2111/05 ist Vietnam-Heise dazu verpflichtet, den Kunden über die Identität der jeweils ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft/en noch nicht fest, so ist Vietnam-Heise verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden und muss unverzüglich sicherstellen, dass der Kunde sofort Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Auch über einen eventuellen Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss Vietnam-Heise den Kunden unverzüglich informieren. Die Black List (Schwarze Liste) der EU, in welcher die EU diejenigen Luftfahrtunternehmen auflistet, deren Betrieb untersagt ist, ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm einsehbar.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 Vietnam-Heise steht dafür ein, Staatsangehörige des EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visaerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

12.2 Vietnam-Heise haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung, den Zugang und die Richtigkeit notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Vietnam-Heise mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, Vietnam-Heise hat gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet.

12.3 Der Kunde muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass für die Reise ausreichende Gültigkeit besitzt.

12.4 Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist Vietnam-Heise in der Reiseausschreibung, spätestens aber nach Buchung, mit Aushändigung der ersten Reiseunterlagen rechtzeitig hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten sowie dem Auswärtigen Amt hingewiesen.

12.5 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Vietnam-Heise bedingt sind. Vietnam-Heise haftet dementsprechend auch nicht für Kosten, die daraus entstehen, dass der Kunde nicht auf eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hingewiesen hat.



13. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen, Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise (Rückreisedatum) gegenüber Vietnam-Heise geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen.

Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind darüber hinaus nach internationalem Abkommen binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich vor Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben.

Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder Vietnam-Heise gegenüber innerhalb der oben genannten Monatsfrist anzuzeigen, wenn reisevertragliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden sollen

13.2 Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Vietnam-Heise ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Abtretungen unter Familienangehörigen.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Datenschutz, Schlussbestimmung

14.1 Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Vietnam-Heise findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen Vietnam-Heise im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Höhe von Ansprüchen des Reisekunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2 Der Gerichtsstand von Vietnam-Heise ist der Firmensitz in Hamburg. Für Klagen von Vietnam-Heise gegen den Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgebend, es sei denn, der Kunde ist Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Fall wird als Gerichtsstand der Sitz von Vietnam-Heise vereinbart.

14.3 Die Bestimmungen zu Nummer 14.1 und 14.2 finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisekunden und Vietnam-Heise anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisekunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der



Reisekunde angehört, für den Reisekunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäfts- und Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

14.4 Die personenbezogenen Daten, die der Kunde Vietnam-Heise zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und zur Kundenbetreuung erforderlich ist. Vietnam-Heise hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

14.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

15. Reiseveranstalter



Vietnam-Heise
Barmbeker Straße 181
22299 Hamburg
Tel: 040 – 36 36 79
Fax: 040 – 467 75 591
www.vietnam-heise.de
info@vietnam-heise.de